

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Trinidad und Tobago

(Republik Trinidad und Tobago)

Stand: Februar 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar General)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (Certificate of Non-Impediment), ausgestellt durch die Botschaft von Trinidad und Tobago in London

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Trinidad und Tobago**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Trinidad und Tobago keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

In Trinidad und Tobago ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.